

## Nummer 22 - §312 Aufträge an die Gesellschaft für Telematik

<b>BMG Referentenentwurf</b>	<b>Vorschlag</b>
13. bis zum 1. September 2023 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit die sicheren Verfahren nach § 311 Absatz 6 Satz 1 auch den Austausch von medizinischen Daten in Form von Text, Dateien, Ton und Bild, auch als Konferenz mit mehr als zwei Beteiligten, ermöglichen,	13. bis zum 1. September 2023 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit die sicheren Verfahren nach § 311 Absatz 6 Satz 1 auch den Austausch von medizinischen Daten in Form von Text, Dateien, Ton und Bild, auch als Konferenz mit mehr als zwei Beteiligten, ermöglichen. <b>Die Verfahren nach § 311 Absatz 6 Satz 1 sind so zu gestalten, dass diese jeweils nach deren Einzelfunktionalitäten von der Gesellschaft für Telematik zugelassen werden können. Bei den Festlegungen nach Satz 1 sind Voraussetzungen für Interoperabilität und einen Systemwechsel zu berücksichtigen.</b>

Die folgenden Ergänzungen sollen sicherstellen, dass Hersteller auch eine Zulassung für die jeweiligen Einzelfunktionalitäten der Fachanwendung KIM erhalten können und nicht verpflichtet ist, alle Funktionalitäten abzudecken. Dies sichert Innovation und Wettbewerb in diesem Bereich und trägt zur Wahlfreiheit der Patienten und Ärzten im Bezug zur Wahl der Dienstleister bei.

Um Interoperabilität zu gewährleisten, sollte zudem eine genormte Protokollierung verpflichtend sein. Mögliche Lock-in-Effekte die einen Wechsel des Providers unnötig erschweren, sollten vermieden werden.

Berlin, 10.12.2020